

Gesamtverband



DER PARITÄTISCHE · Oranienburger Str. 13-14 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit und  
Soziale Sicherung  
Rochusstraße 1

53123 Bonn

Datum: 30.01.2004  
Zeichen: hss/koh  
Referat: Sozialrecht  
Telefon: 030 - 24 636 308  
sozialrecht@paritaet.org

vorab per Fax: 01888 / 527 - 4846

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 28 Sozialgesetzbuch XII (Regelsatzverordnung - RSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verordnungsentwurf ist dem PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband am 26. Januar 2004 zugegangen mit Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 30.1.2004. Bei Verwendung der richtigen Telefax-Nummer (030 / 24 63 61 10) wäre er allerdings auch nur drei Tage früher eingegangen. Diese knappe Fristsetzung wird mit besonderer Eilbedürftigkeit begründet, da die Festsetzung der Regelsätze ab dem 1. Januar 2005 erfolgen muss.

Für diese enge Fristsetzung haben wir keinerlei Verständnis. Bereits im Sommer letzten Jahres wurde der Entwurf einer Regelsatzverordnung vorgelegt, der jedoch kurz vor der Kabinettsitzung wieder zurückgezogen wurde. Der Vorgang ist also hinlänglich lang in der Bearbeitung, um eine frühzeitige Einbeziehung der Verbände sicherstellen zu können, wenn dieses denn gewünscht wäre. Angesichts der Erfahrungen des letzten Sommers, als die Regelsatzverordnung gänzlich ohne fachlichen Diskurs beschlossen werden sollte, besteht allerdings der Eindruck, dass fachkompetente Partner bewusst nicht mit dieser Verordnung befasst werden sollen.

Dieser Verdacht verstärkt sich angesichts der Tatsache, dass die Regelsatzverordnung offensichtlich lediglich ein Ergebnis unterfüttern soll, das bereits mit den ersten Entwürfen zu einem SGB II feststand. Bereits der Referentenentwurf des SGB II von Ende Juli 2003 enthielt in § 20 die Bedarfsbeträge von 345 EURO West und 331 EURO Ost. Ebenso enthielt § 28 dieses Entwurfes die nach Lebensalter gestaffelten Beträge für Angehörige in Höhe von 60% beziehungsweise 80%.

Die Begründung zu § 28 SGB II weist pikanterweise auf die seinerzeit gar nicht existente Regelsatzverordnung zum SGB XII hin, die ja erst in diesem Verfahren geschaffen werden soll (Bundestags-Drucksache 15/1516 vom 5. Sept. 2003 - Seite 59).

Entsprechend willkürlich gestaltet sich der Inhalt der Verordnung, zu dem wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

### **zu § 2 Abs. 1**

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist keine geeignete Grundlage zur Ermittlung des regelsatzrelevanten Bedarfes von Sozialhilfebeziehern. Gravierende Schwächen sind insbesondere:

Die Datenlage ist regelmäßig zu alt, um angesichts der in vielen Bereichen sehr raschen Entwicklungen in einer modernen Gesellschaft tatsächlich das aktuelle Ausgabeverhalten unterer Einkommensschichten bzw. den regelsatzrelevanten Bedarf ableiten zu können. So wird die nächste Regelsatzbemessung nach diesem Modell einen sechs Jahre alten Stand widerspiegeln. Gerade bei den pädagogisch sachgerechten Mindestbedarfen von Kindern oder aber bei Fragen der Telekommunikation muss ein solcher Sachstand als völlig veraltet angesehen werden.

Die erst mit dem Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz vom 19. Nov. 2003 ab 1. Januar 2004 geltenden erweiterten Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen ab Januar 2004 werden erst in der EVS 2008 abgebildet werden. Nicht einmal die heute naturgemäß noch nicht ausgewertete EVS 2003 enthält diese Positionen.

Zwar ist es möglich, beim unteren Einkommensquintil die Bezieher von Sozialhilfe herauszufiltern, um in der Bedarfsanalyse einen Zirkelschluss zu vermeiden. Sehr wohl sind in der Stichprobe jedoch Haushalte enthalten, die zur Sozialhilfedunkelziffer gerechnet werden müssen, und damit ein sachgerechtes Ergebnis systematisch nach unten hin verzerren müssen.

Die Systematik der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist derart, dass der regelsatzrelevante Bedarf nicht eindeutig abgeleitet werden kann. Dies wird in der Verordnung selbst zugestanden.

Die genannten Probleme sind in der Fachöffentlichkeit seit langem bekannt. Es ist unverständlich, weshalb keinerlei Bemühungen stattfanden, diese Probleme zu beheben bzw. eine sachgerechte Datengrundlage zur Ermittlung des Mindestbedarfes in der Sozialhilfe zu schaffen. Die Tatsache, dass dieser Mindestbedarf nicht nur für die Sozialhilfe bzw. das Arbeitslosengeld II ausschlaggebend ist, sondern darüber hinaus auch für das steuerliche Existenzminimum, hätte derartige Bemühungen und einen entsprechenden Kapazitätseinsatz mehr als gerechtfertigt.

### **zu § 2 Abs. 2**

§ 2 Absatz 2 ist Beleg für die Berechtigung unserer Kritik. Es werden jeweils Abschlüsse an den einzelnen Ausgabeabteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorgenommen, ohne dass diese hinlänglich begründet werden. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die einzelnen Abteilungen in ihrer Zusammensetzung über den regelsatzrelevanten Bedarf hinausgehen, und dass man zur Bestimmung der Abschlüsse eine Reihe von Wissenschaftlern hinzugezogen habe. Ersteres bekräftigt einmal mehr die

Untauglichkeit der Datengrundlage, letzteres, nämlich ein Kolloquium mit Wissenschaftlern und Vertretern des Finanzministeriums, wie es vom 18. bis 20. März 2003 stattgefunden hat, kann allein noch keine wissenschaftlichen Verfahren ersetzen. Die Frage, auf Grund welcher empirischen Berechnungen die exakten Abschläge von den einzelnen Ausgabepositionen zustande kommen, wird nicht beantwortet - offensichtlich deshalb, weil es keine befriedigende Antwort gibt.

In beispielhafter Weise wird der manipulative und willkürliche Umgang mit der Statistik selbst für den Laien etwa bei der Begründung der Abschläge zu den Abteilungen 03 und 09 deutlich. So wird der Abschlag bei Bekleidung und Schuhen damit begründet, dass in dieser Position auch Ausgaben für Maßkleidung und Pelze enthalten seien. Da bei den Auswertungen jedoch lediglich das unterste Einkommensquintil herangezogen wurde, stellt sich die Frage, welche Vorstellungen bei den Verfassern der Verordnung hinsichtlich der Nachfrage dieser untersten Einkommensgruppen nach Maßkleidung und Pelzmänteln besteht. Ebenso obskur fällt die Begründung bei der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) aus, wenn darauf hingewiesen wird, dass in dieser Abteilung auch Ausgaben für Sportboote und Segelflugzeuge enthalten seien, die den Abschlag rechtfertigten. Dies hieße, dass selbst im untersten Einkommensquintil eine nennenswerte Nachfrage nach Sportbooten und Segelflugzeugen vorhanden sein müsste, um den Abschlag zu rechtfertigen.

Wenn die herausgegriffenen Beispiele auch besonders krass sind, so unterlegen sie jedoch um so deutlicher, dass offensichtlich keine wissenschaftliche Grundlage für die vorgenommenen Abschläge gegeben ist, sondern statt dessen ein hohes Maß an Willkür die Ergebnisse bestimmt.

Ins Auge fällt auch die Tatsache, dass die regelsatzrelevanten Ausgaben in der Abteilung 06 (Gesundheitspflege) im Verordnungsentwurf vom Juli 2003 noch mit 32 % angesetzt wurden, nun jedoch - nach den neuen Zuzahlungsregelungen im Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz - mit 64 %. Dies würde im Ergebnis zu einer Steigerung des Regelsatzes um ca 6,50 EURO führen.

Da aber wie bereits oben ausgeführt das Ergebnis von 345 EURO schon lange feststeht, wird im vorliegenden Entwurf die Abteilung 01 (Nahrungsmittel etc) nicht mehr mit 100% wie noch im Sommer 2003 vorgesehen sondern nur noch mit 96% berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) wurde ergebnisorientiert von 92% auf 89% gekürzt.

### **zu § 2 Abs. 3**

Zur Vermeidung eines Zirkelschlusses werden richtigerweise die Sozialhilfeempfänger aus der Betrachtung heraus genommen. Dies muss aber aus dem gleichen Grund auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gelten. Auch sie erhalten Leistungen auf dem Niveau des SGB XII.

### zu § 3 Abs. 2

Der Begründung ist zu entnehmen, dass es für die Änderung der Regelsatzstufen für Angehörige keine wissenschaftliche Grundlage gibt, sondern das Ministerium sich von Orientierungen und Überlegungen leiten lässt. Hier wird einmal mehr die Willkürlichkeit der Regelsatzbemessung deutlich, die nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein transparentes, nachvollziehbares und in sich konsistentes Bemessungsverfahren genügt.

### zu § 4

Die Fortschreibung zwischen den Zeitpunkten der EVS-Auswertung allein nach dem Rentenwert ist nicht geeignet, materielle Existenzsicherung sicher zu stellen. Wie in § 28 Abs. 3 SGB XII vorgegeben, muss auch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Die Orientierung allein am Rentenwert wird für die hilfebedürftigen Menschen einen doppelt negativen Effekt haben.

Zum einen entspricht der Rentenwert nicht der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Es treten also reale Leistungskürzungen auf.

Zum anderen wird die etwa alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung anhand der letzten EVS einen erheblichen Nachholbedarf aufweisen. Diesem wird aber nach bisherigen Erfahrungen nicht nachgekommen werden. Vielmehr wird erneut wie oben zu § 2 Abs. 2 dargelegt der regelsatzrelevante Anteil an bestimmten Bedarfspositionen willkürlich herab gesetzt, um das finanzpolitisch gewünschte Ergebnis zu erhalten.

Angesichts dieser zahlreichen Mängel fordern wir eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs, eine solide Auseinandersetzung mit den Bedarfen hilfebedürftiger Menschen und nicht zuletzt auch eine angemessene Beteiligung am weiteren Diskurs über die Regelsatzverordnung. In der vorgelegten Fassung ist der Verordnungsentwurf zumindest materiell nicht mehr von der Ermächtigungsnorm gedeckt. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die zahlreichen von uns kritisierten willkürlichen Setzungen eine Abwendung vom Statistikmodell bedeuten, drängt sich zwangsläufig die Frage auf, ob nicht konsequenterweise wieder ein Warenkorbmodell Anwendung finden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Schneider  
Hauptgeschäftsführer